

Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich

Statuten

§ 1

Die «Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich», gegründet 1829, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie hat ihren Sitz in Zürich.

1. Zweck der Gesellschaft

§ 2

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich bezweckt die Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Bevölkerung im Kanton Zürich durch private Initiative. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Gemeinnützige Gesellschaft widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Problemen gemeinnützigen und sozialen Charakters.
- b) Gründung, Förderung und Unterstützung von Institutionen und Werken gemeinnütziger, kultureller und pädagogischer Art.
- c) Förderung und Unterstützung von Werken zur Betreuung und Ausbildung junger Menschen sowie der Ausbildung einzelner durch Ausrichtung von Stipendien.
- d) Förderung und Unterstützung von Institutionen, die sich mit betagten, kranken, invaliden oder bedürftigen Menschen befassen.
- e) Verwaltung der ihr anvertrauten Fonds und Vermögenswerte.

Über ihre Tätigkeit legt die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich jährlich in einem Jahresbericht ihren Mitgliedern und Gönnern Rechenschaft ab. Bei Bedarf kann sie weitere Publikationen herausgeben.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen, als Kollektivmitglieder juristische Personen und Personengesellschaften.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Jedes Mitglied besitzt das Stimmrecht an der Gesellschaftsversammlung.

Der Austritt kann nur auf Ende des Gesellschaftsjahres erfolgen.

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die nicht Mitglieder zu werden wünschen, aber einen Beitrag an die Gesellschaft leisten, sind Gönner. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zu den Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen.

§ 5

Mitglieder, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Gesellschaftsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3. Die Organe der Gesellschaft

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

a) Die Gesellschaftsversammlung

§ 8

Die Gesellschaft führt jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten aufgetragenen Aufgaben die ordentliche Gesellschaftsversammlung durch. Jedes Mitglied hat an der Gesellschaftsversammlung eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Gesellschaftsversammlung einberufen.

§ 9

Die Gesellschaftsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie der Revisorenberichte,
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,

- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern dieselben 14 Tage vor Abhaltung der Gesellschaftsversammlung dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich eingereicht worden sind,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss § 6,
- h) Beschlussfassung über Zuwendungen und Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 300'000.- überschreiten, soweit es nicht um Liegenschaftskosten im Sinne von Paragraf 12h) geht.

§ 10

Die Einladungen zu den Versammlungen sind vom Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte an sämtliche eingetragenen Mitglieder zu senden. Die Versammlungsankündigungen werden nach Ermessen des Vorstandes in der Presse veröffentlicht.

b) Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin der Gesellschaft und mindestens acht weiteren Mitgliedern. Er wird von der Gesellschaftsversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 12

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er ernennt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, einen Aktuar und einen Quästor aus seiner Mitte und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er bezeichnet im Weiteren diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und setzt die Art ihrer Zeichnung fest.
- b) Er bereitet die Gesellschaftsversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.
- c) Er kann zur Bearbeitung und Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- d) Er wählt jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes Vertreter der Gesellschaft in die Organe anderer privater Körperschaften. Diese Vertreter können vom Vorstand eingeladen werden, an einer Vorstandssitzung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- e) Er gewährt Beiträge an gemeinnützige Institutionen und Zwecke bis zur Höhe von Fr. 300'000.--. Er gewährt Stipendien und Unterstützungsbeiträge.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- g) Er beschliesst über Kosten des Unterhalts, der Renovation, von Umbauten usw. betreffend geerbte oder geschenkte Liegenschaften der Gesellschaft, ungeachtet ihrer Höhe.

§ 13

Der Präsident/ die Präsidentin leitet die Gesellschaftsversammlungen und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Verbindung der kantonalen Gesellschaft mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und den gemeinnützigen Bezirksgesellschaften.

c) Die Rechnungsrevisoren

§ 14

Die Gesellschaftsversammlung wählt als Revisionsstelle für jeweils drei Jahre entweder zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder eine aussenstehende Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Gesellschaft und erstattet der Gesellschaftsversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

§ 15

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

§ 16

Ein Beschluss zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer an der Gesellschaftsversammlung gefasst werden.

Beschliesst eine Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn er in einer Urabstimmung sämtlicher Vereinsmitglieder durch eine Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17

Die vorstehenden Statuten wurden in der Gesellschaftsversammlung vom 27. Juni 2024 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Fassungen und treten sofort in Kraft.

Text vom 29. Mai 1984, der den Text vom 11. Oktober 1973 ersetzte, mit Änderungen vom 18. Juni 1993, 17. Juni 2004, 31. Mai 2007, 14. Juni 2018 sowie 27. Juni 2024.